

---

Aufhebung des  
Bebauungsplanes Nr. 100  
**„Windkraftanlagen Bevern“**  
und  
der örtlichen Bauvorschriften

**Umweltbericht**  
(Teil II der Begründung)

# INHALTSÜBERSICHT

## TEIL II: UMWELTBERICHT

<b>1.0</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
<b>2.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>2</b>
2.1	Landschaftsprogramm	2
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	3
2.3	Landschaftsplan (LP)	3
2.4	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.5	Artenschutzrechtliche Belange	4
<b>3.0</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>5</b>
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1	Schutzgut Mensch	5
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	7
3.1.3	Schutzgut Tiere	8
3.1.4	Biologische Vielfalt	9
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	9
3.1.6	Schutzgut Wasser	11
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	11
3.1.8	Schutzgut Landschaft	12
3.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
3.2	Wechselwirkungen	13
3.3	Kumulierende Wirkungen	13
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	13
<b>4.0</b>	<b>ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES</b>	<b>14</b>
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	14
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	14
<b>5.0</b>	<b>VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>14</b>
<b>6.0</b>	<b>MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH</b>	<b>15</b>

---

<b>7.0</b>	<b>ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN</b>	<b>16</b>
7.1	Standort	16
7.2	Planinhalt	16
<b>8.0</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>16</b>
8.1	Analysemethoden und -modelle	16
8.1.1	Fachgutachten	16
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	17
8.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	17
<b>9.0</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>17</b>
<b>10.0</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>18</b>

#### **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1: Luftbild und Lage des Untersuchungsgebiets	2
Abb. 2 Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50)	10

#### **TABELLENVERZEICHNIS**

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	13
Tab. 2: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 100 - Maßnahmen zum Ausgleich	15

## TEIL II: UMWELTBERICHT

### 1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist auch im Rahmen der Aufhebung einer Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

### 1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Mit der geplanten Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) (2019) durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde die Konzentrationszone für raumbedeutsame Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinde Sandbostel um eine Fläche im Ortsteil Bevern (Stadt Bremervörde) erweitert. Damit überlagert diese Konzentrationszone den Geltungsbereich des seit 01.07.2004 rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“. Da der Bebauungsplan nur nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen (max. Höhe von 87,5 m) zulässt, widerspricht er den im RROP 2019 festgelegten Zielen der Raumordnung und muss gem. § 1 Abs. 4 BauGB angepasst werden.

Die innogy Wind Onshore Deutschland GmbH beabsichtigt in der regionalplanerischen Konzentrationszone Sandbostel/Bevern die Errichtung eines Windparks mit insgesamt vier raumbedeutsamen Windenergieanlagen. Eine der Anlagen soll auf Beverner Seite innerhalb der nicht überbaubaren Fläche des Bebauungsplans Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“ errichtet werden. Der Antrag auf Genehmigung zum Betrieb des Windparks gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde beim Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19.12.2018 eingereicht. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde vom 12.9. bis 11.10. 2019 die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Einwendungsfrist endete am 11.11.2019.

Im November 2017 beantragte die innogy die Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“.

Die Stadt Bremervörde beabsichtigt aufgrund dessen den bestehenden Bebauungsplan Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“, einschließlich der örtlichen Bauvorschriften aufzuheben. Das ca. 30,78 ha große Plangebiet befindet sich südwestlich des Ortsteils Bevern, westlich der Bundesstraße B 71 und östlich des Fließgewässers Graben aus dem Speckelsmoor (Abbildung 1).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bremervörde stellt den betreffenden Bereich als Sonderbaufläche Vorrangfläche für Windkraftanlagen/Landwirtschaft dar (3. Änderung des Flächennutzungsplans, wirksam seit dem 01.08.2000).



Abb. 1: Luftbild und Lage des Untersuchungsgebiets (Quelle: Geolife 2019, unmaßstäblich).

## 2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/ Schutzgebiete sowie artenschutzrechtliche Belange).

### 2.1 Landschaftsprogramm

Entsprechend der Einteilung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms von 1989 befindet sich der Geltungsbereich in der naturräumlichen Region Stader Geest. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig werden beispielsweise Eichenmischwälder, Quellbereiche, Fließgewässer und Seen, moorige Niederungen mit Hoch- und Niedermooren, nährstoffarme, kalkreiche Rieder und Sümpfe sowie Zwergstrauchheiden aufgeführt. Besonders schutz- und entwicklungsbedürftig sind Buchenwälder, Altarme der Flüsse, nährstoffreiche Seen und Weiher, nährstoffreiches Feuchtgrünland sowie Sandtrockenrasen und Magerrasen. Als schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Weiden-Auwälder, Feuchtgebüsche, Gräben, pfeifengrasreiche Stadien entwässerter Hochmoore, naturnahe Salzsümpfe des Binnenlandes, Grünland, Sandäcker sowie wildkrautreiche Äcker aufgeführt (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989).

## 2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus dem Jahr 2003 liegt als Fortschreibung mit Stand 2015 vor und trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

- Gemäß Textkarte 1.2 „Naturräumliche Gliederung“ wird das Plangebiet der naturräumlichen Region Stader Geest und der naturräumlichen Einheit Zevener Geest und dessen Untereinheit Oldendorfer Geest zugeordnet.
- Das Plangebiet wird größtenteils als Biotoptyp von sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I) dargestellt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Biotoptypen mit geringer Bedeutung (Wertstufe II) und vereinzelt Biotoptypen von mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) (Karte 1).
- Der Landschaftsbildeinheit wird gem. Karte 2 eine geringe Bedeutung zugewiesen. Zudem wird für das Plangebiet eine wesentliche überlagernde Beeinträchtigung und Gefährdung durch raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt.
- Gemäß Karte 5 ist das Plangebiet der Zielkategorie IV: „Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild“ zugeordnet.
- Innerhalb des Plangebietes (östlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Bevern und Sandbostel) wird in Karte 6 ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB) gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG dargestellt (Karte 7: Landschaftsentwicklung).

## 2.3 Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan der Stadt Bremervörde aus dem Jahr 1991 trifft für das Plangebiet folgende Aussagen:

- In Karte 2: „Biotoptypen/Nutzungen“ wird das Plangebiet größtenteils als Ackerfläche dargestellt. Östlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Bevern und Sandbostel sowie an der südwestlichen Plangebietsgrenze werden kleine Bereiche mesophiles Grünland dargestellt. Baumreihen/Alleen und Einzelbäume befinden sich entlang der südlichen, östlichen und nördlichen Plangebietsgrenze. Aus südlicher Richtung kommend grenzt eine Hochspannungsleitung (110 kV) an die südwestliche Plangebietsgrenze.
- Gemäß Karte 6 „Belastungen und Gefährdungen von Natur und Landschaft“ verläuft an der westlichen Plangebietsgrenze von Süd nach Nord eine Hochspannungsleitung ( $\geq 110$  kV): Gefährdung der Vogelwelt, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
- Das Plangebiet befindet sich hauptsächlich im Entwicklungsbereich Geest, nur ein kleiner südwestlich gelegener Bereich befindet sich im Entwicklungsbereich Niederung. Entlang der Ortsverbindungsstraße zwischen Bevern und Sandbostel sind Allee-Neupflanzungen als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme angegeben.

## 2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2019) grenzt der nordwestliche Bereich des Plangebietes an das Moorschutzgebiet Nr. 611 „Hochmoor östlich von Minstedt“ aus dem Moorschutzprogramm Teil II aus dem Jahr 1986.

Ferner befinden sich im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Umgebung keine weiteren ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete nationalen oder internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

## 2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung – (EG) Nr. 338/97 – bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 – aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Stadt nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan und auch im Rahmen der Aufhebung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

### **3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit so weit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

#### **3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplans verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“ werden die für den gesamten Geltungsbereich bisher rechtskräftigen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften außer Kraft gesetzt. Für die vorhandenen Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen besteht ein Bestandschutz.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“ finden keine neuen baulichen Eingriffe im Plangebiet statt, sodass keine Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

##### **3.1.1 Schutzgut Mensch**

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das

Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Umfeld, in dem diverse Vorbelastungen z. B. durch Windenergieanlagen vorhanden sind. Zudem unterstehen die Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Innerhalb des Plangebiets und im näheren Umfeld befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe oder anderweitig genutzte Gebäude. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind die Ortsteile Bevern im Nordosten und Plönjeshausen mit der Siedlung Bockhorst im Südosten.

Durch die bestehenden Windenergieanlagen treten bereits Schall- und Schlagschattenimmissionen auf. Die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte schützt weitestgehend das Umland vor Belästigungen durch die Anlagen.

Ausgewiesene bedeutende Erholungsgebiete oder bedeutende Erholungseinrichtungen befinden sich nicht im Plangebiet. Südöstlich des Plangebiets befindet sich im Bereich der Siedlung Bockhorst der Campingplatz „Duxbachtal“.

### **Bewertung**

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der o. g. Vorbelastungen eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen für das Schutzgut Mensch **keine erheblichen Beeinträchtigungen**.

### 3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
  - a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
  - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
  - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Im Rahmen der beantragten Genehmigung nach BImSchG für die geplanten vier Windenergieanlagen erarbeitete das Büro planungsgruppe grün GmbH<sup>1</sup> im Auftrag der innogy einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Im Sommer 2017 (aktualisiert im Frühling 2019) wurden dafür Biotoptypenkartierungen innerhalb der von innogy geplanten Bereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen durchgeführt.

Aus diesen Gründen liegen nur ausführliche Daten für die Bereiche im Plangebiet vor, die sich westlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Bevern und Sandbostel befinden. Für die östlich gelegenen Bereiche können nur Rückschlüsse auf die vorhandenen Biotoptypen aufgrund von Luftbildern (geolife.de) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan<sup>2</sup> aus dem Jahr 2003 gezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Ackerbau- und Grünlandflächen. Strauchhecken und Gehölzstrukturen säumen die im Plangebiet vorhandenen Verkehrsflächen und bilden lückenhaft die südwestliche Plangrenze.

Geschützte oder gefährdete Pflanzenarten wurden im westlichen Geltungsbereich während der Kartierungen nicht vorgefunden.

Laut des Landschaftsrahmenplans (Stand 2015) befindet sich östlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Bevern und Sandbostel innerhalb des Plangebiets ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB) gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG.

---

<sup>1</sup>planungsgruppe grün, Bremen: Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erweiterung Windpark Sandbostel – Bevern, April 2019.

<sup>2</sup>Landschaft & Plan, Hamburg: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“, Oktober 2003.

## Bewertung

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, Gehölzstrukturen und von Windenergieanlagen eingenommen wird.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt zu keinen Veränderungen innerhalb des Plangebietes, sodass **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten sind.

### 3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Im Rahmen der Erarbeitung des LBPs wurden ebenfalls umfassende Kartierungen der Avifauna im Geltungsbereich sowie in einem 1.000 m Radius für die von innogy geplanten Windenergieanlagen durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 befindet sich innerhalb dieses Radius.

Die Brutvogelkartierungen wurden im Jahr 2015 durchgeführt. Eine Gastvogelkartierung fand von Juli 2015 bis Mai 2016 statt.

Zusätzlich fand eine Fledermauskartierung von April bis Oktober 2015 statt.

Während der Brutvogelkartierung wurden Offenlandarten, Arten der Roten Listen sowie Greif- und Großvögel erfasst. Für die Gastvogelkartierungen wurden alle im Plangebiet angetroffenen Rastvögel kartiert.

Innerhalb und in einem 1.000 m-Radius um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 konnten folgende Brutvogelarten (Brutpaare) erfasst werden:

Offenland: Feldlerche (16) , Kiebitz (3), Rebhuhn (3) und Schwarzkehlchen (2)

Halboffenland: Baumpieper (4), Bluthänfling (1), Feldsperling (1), Gartenrotschwanz (10) und Neuntöter (5)

Waldarten: Waldkauz (1)

Alle Brutvogelarten, außer das Schwarzkehlchen, stehen in Niedersachsen auf der Roten Liste (Stand 2015). Das Rebhuhn gilt in Niedersachsen als stark gefährdete Art. Die Feldlerche, der Bluthänfling, der Kiebitz und der Neuntöter gelten in Niedersachsen als gefährdet, wobei der Kiebitz gem. Nds. Windenergieerlass eine WEA-empfindliche Art ist. Der Baumpieper, der Gartenrotschwanz, der Feldsperling und der Waldkauz sind Arten der Vorwarnliste.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Rastvögel angetroffen. Kraniche traten vermehrt im 1.000 m-Radius auf. Saat- und Graugänse wurden hauptsächlich westlich des Geltungsbereichs erfasst sowie Zwergschwäne und Graureiher.

Im Rahmen der Raumnutzungskartierungen konnten im Geltungsbereich und dessen Umgebung Überflüge der Greifvogelarten Kornweihe, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe sowie des Mäusebussard beobachtet werden.

Nördlich des Geltungsbereichs befinden sich ein vom Mäusebussard besetzter Horst sowie ein Horst mit Brutverdacht (Turmfalke).

Als weitere Artengruppe sind die Säugetiere, insbesondere die Fledermäuse zu erwähnen, wobei hier im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Abarbeitung ein Schwerpunkt

auf die Berücksichtigung dieser Tiergruppe gelegt werden kann. Alle Fledermausarten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Sommerquartiere für die einheimischen Fledermausarten wurden während der Untersuchungen nicht nachgewiesen.

Aufgrund der linearen Gehölzstrukturen im Geltungsbereich ist das Vorkommen von strukturgebundenen fliegenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Die Erfassung der Fledermäuse zeigte ein vermehrtes Vorkommen solcher Arten, z. B. Zwergfledermaus, Raufhautfledermaus sowie Bart- und Fransenfledermaus. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass der Geltungsbereich als Jagdhabitat genutzt wird, dieses weist allerdings keine artenschutzrechtliche Relevanz auf.

### **Bewertung**

Das Plangebiet weist aufgrund seiner aktuellen Situation eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere auf.

Insgesamt werden aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen und dem fehlenden Eingriff durch die Aufhebung des Bebauungsplanes **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Tiere erwartet.

Da im Zuge der Aufhebung keine Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen und damit kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG eintritt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.

#### **3.1.4 Biologische Vielfalt**

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

### **Bewertung**

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt **keine erheblichen negativen Auswirkungen** durch die Aufhebung des Bebauungsplanes erwartet. Bereits durch die anthropogenen Vorbelastungen des Plangebietes kann die biologische Vielfalt als gering bedeutsam angesehen werden.

#### **3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche**

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Kommune insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von

Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß Aussagen des niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2019) wird das Plangebiet durch Mittleren Pseudogley-Podsol (1), Mittlere Gley-Podsol-Braunerde (2), Tiefer Gley (3) und Mittleren Podsol (4) geprägt (Abbildung 2).

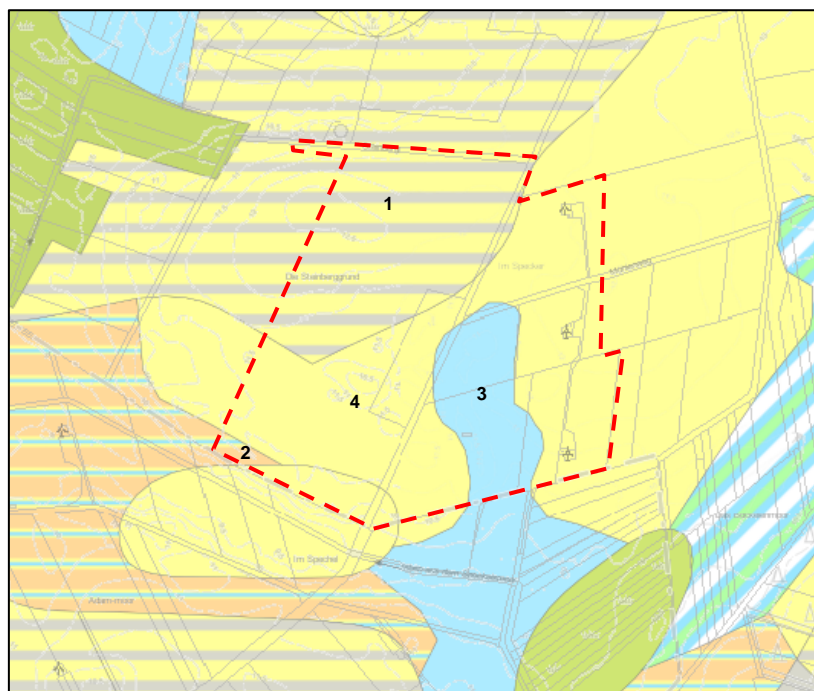


Abb. 2 Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Geltungsbereichs (rot gestrichelte Linie) (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>)

Suchräume für schutzwürdige Böden und sulfatsaure Böden werden für den gesamten Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung nicht angezeigt (LBEG 2019).

Nach dem Kartenserver des niedersächsischen Bodeninformationssystems befinden sich im Plangebiet keine Altablagerungen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen z. B. ehemalige Müllkippen) oder Altstandorte (z. B. ehemals gewerblich genutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) gemeldet.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung im Plangebiet ist der Boden anthropogen vorbelastet.

### **Bewertung**

Insgesamt wird dem Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans kommt es zu keiner neuen Versiegelung auf der Fläche und somit zu keinem Verlust der Bodenfunktionen. Durch den fehlenden Eingriff sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

### 3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen.

#### Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. In ca. 45 m Entfernung zur südlichen Spitze des Plangebiets verläuft der Graben aus dem Speckelsmoor. Dieser führt das im Gebiet anfallende Wasser in westliche Richtung in den Fluss Oste ab.

#### Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung zwischen 250 und 300 mm/a. Das Grundwasser steht ca. 7,5 bis 10 m unter Flur an.

Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im mittleren bis hohen Bereich.

#### Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Das Planvorhaben wird **keine erheblichen negativen Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen.

### 3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Klimatisch befindet sich das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und ozeanischem Klima, wobei das ozeanische Klima die Witterungs- und Klimaverhältnisse stärker beeinflusst als das kontinentale Klima. Geprägt wird das Gebiet durch ein gemäßigttes Klima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Der Jahresniederschlag beträgt im langjährigen Mittel zwischen 759 mm im Westen des Landkreises und 881 mm in der Bokeler Geest.

## **Bewertung**

Im Plangebiet wird sich durch die Aufhebung des Bebauungsplans und dem fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft der Versiegelungsgrad nicht verändern, sodass keine negativen Effekte auf das Klima zu erwarten sind.

Insgesamt sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima und Luft, welches eine allgemeine Bedeutung aufweist, zu erwarten.

### **3.1.8 Schutzgut Landschaft**

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Plangebiet bereits bestehenden Windenergieanlagen und anhand der Straßen und Wege bemerkbar macht.

## **Bewertung**

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaft erwartet.

### **3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Im Rahmen des Antrags nach BImSchG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)<sup>3</sup> (Stand April 2019) von der planungsgruppe grün GmbH durchgeführt. Dafür wurde u. a. das betroffene Untersuchungsgebiet auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Außer eines nicht intakten, obertätig zerstörten Großsteingrabes in der Nähe der nördlichen Plangebietsgrenze befinden sich keine weiteren Kultur- und Sachgüter im Geltungsbereich.

## **Bewertung**

Aufgrund fehlender Kultur- und Sachgüter im Plangebiet sind **keine Beeinträchtigungen** auf die Schutzgüter zu erwarten.

---

<sup>3</sup> planungsgruppe grün GmbH, Bremen: Erweiterung Windpark Sandbostel-Bevern, UVP-Bericht (Stand: April 2019) – Ergänzt zu Vermeidungsmaßnahmen für den Mäusebussard, Juli 2019).

### 3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, sodass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“ und den fehlenden Eingriff in die Natur und Landschaft werden keine Wechselwirkungen erwartet.

### 3.3 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit plant die innogy an der westlichen Plangebietsgrenze die Errichtung einer raumbedeutsamen Windenergieanlage. Für diese Anlage und drei weitere Anlagen, die sich südlich des Geltungsbereichs im Gemeindegebiet Sandbostel befinden, wurde ein Antrag auf Genehmigung zum Betrieb des Windparks gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19.12.2018 eingereicht. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde vom 12.9. bis 11.10. 2019 die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Durch die Planung einer weiteren Windenergieanlage innerhalb des Untersuchungsgebiets entstehen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter „Mensch“, „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden und Fläche“ infolge der Versiegelung und der Beseitigung von vegetationsbedeckter Flächen. Alle weiteren Schutzgüter werden durch die Planung nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt.

### 3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“ führt zu keinen Beeinträchtigungen bei den oben genannten Schutzgütern.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
<b>Mensch</b>	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Pflanzen</b>	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Tiere</b>	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Biologische Vielfalt</b>	• keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Boden und Fläche</b>	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-

<b>Wasser</b>	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Klima</b>	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Luft</b>	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Landschaft</b>	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
<b>Wechselwirkungen</b>	• keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

\*\*\* sehr erheblich/ \*\* erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

(Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

## 4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

### 4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“ führt zu keinem Eingriff in Natur und Landschaft.

Ziel der Planung ist im Wesentlichen die Aufhebung der bisher im Bebauungsplan Nr. 100 vorgeschriebenen Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen, um den Zielen der Raumordnung zu entsprechen. Auf Ebene der Regionalplanung wird im Rahmen der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) für den Geltungsbereich ein Standort für raumbedeutsame Anlagen ausgewiesen, während die Festsetzungen des Bebauungsplanes nur in Teilbereichen des Vorranggebietes den Bau nicht raumbedeutsamer Anlagen zulassen.

Für die Errichtung der neugeplanten Windenergieanlagen wurde ein Antrag gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz gestellt. Im Rahmen dieses BImSch-Genehmigungsverfahrens werden die durch die Errichtung entstehenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt und bewertet.

### 4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die bestehenden Windenergieanlagen hätten weiterhin Bestandsschutz und die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung keine Änderung des derzeitigen Umweltzustandes eintritt.

## 5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“ ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden, so dass Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen nicht erforderlich sind.

## 6.0 MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Die Ausgleichsmaßnahmen (s. Tabelle 2) für die im Plangebiet bestehenden drei Windenergieanlagen sind durch Baulasten und entsprechende städtebauliche Verträge zwischen der Stadt Bremervörde, Vorhabenträger und den Privateigentümern abgesichert. Diese Maßnahmen bleiben auch nach der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“ bestehen.

**Tab. 2: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 100 - Maßnahmen zum Ausgleich**

Maßnahme	Gemarkung Bevern: Flur, Flurstück	Flächengröße in qm	Art der Maßnahme
A/1	Flur 5, 67 in Teilen	2.850	Neuanlage Strauchhecke, 10 m breit
A/2	Flur 5, 84	12.300	Umwandlung einer Ackerfläche in Extensivgrünland mit Bewirtschaftungsvorgaben
A/3	Flur 1, 235/1 und 240/1	469.000	Umwandlung eines intensiv genutzten Grünlandes in Extensivgrünland mit Bewirtschaftungsvorgaben
A/4	Flur 5, 9/1 in Teilen	3.000	Anlage einer temporären Blänke mit lang ausgezogenen Uferbereichen in Intensivgrünland und mit anschließender Mahd der Uferbereiche
A/5	Flur 5, 254/64 und 253/64 in Teilen	1.110	Neuanlage Strauchhecke aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, 10 m breit
A/6	Flur 6, 45/24 in Teilen	4.700	Neuanlage eine Feldgehölzes aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, mehrstufiger Aufbau mit Rand- und Kernzone
A/7	Flur 5, 76/1 in Teilen	8.500	Aufforstung einer Fläche aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, mehrstufiger Aufbau mit Rand- und Kernzone
A/8	Flur 5, 76/1 in Teilen	450	Neuanpflanzung einer Strauchhecke aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, Breite 5 m
A/9	Flur 5, 76/1 in Teilen	4.500	Umwandlung einer Ackerfläche in Grünland
A/10	Flur 5, 76/1 in Teilen	14.000	Umwandlung eines intensiv genutzten Grünlandes in Extensivgrünland mit Bewirtschaftungsvorgaben
A/11	Flur 5, 76/1 in Teilen	150	Öffnung eines verrohrten Grabenabschnittes innerhalb eines Grünlandes mit naturnaher Uferandgestaltung
A/12	Flur 5, 76/1 in Teilen	2.400	Anlage einer temporären Blänke in Intensivgrünland mit lang ausgezogenen Uferbereichen und mit anschließender Mahd der Uferbereiche

A/13	Flur 5, 154/3 und 10/1 in Teilen	3.100	Neuanpflanzung einer Strauchhecke aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, Breite 10 m
A/14	Flur 5, 10/1 in Teilen	2.850	Neuanpflanzung einer Strauchhecke aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, Breite 10 m, zzgl. eines 2,50 m breiten Saumstreifens zu einem angrenzenden Feldweg
A/15	Flur 5, 10/1 in Teilen	1.520	Neuanlage eines Feldgehölzes aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen im Randbereich eines Intensivgrünlandes, mehrstufiger Aufbau

## 7.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

### 7.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“ im Ortsteil Bevern (Stadt Bremervörde). Das Plangebiet befindet sich westlich der Bundesstraße 71, südwestlich des Ortes Bevern sowie nördlich des Fließgewässers Graben aus dem Speckelsmoor. Die Ortsverbindungsstraße zwischen Bevern und Sandbostel teilt den Geltungsbereich von Nord nach Süd.

### 7.2 Planinhalt

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften kommt die Stadt Bremervörde ihrer Anpassungspflicht der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung nach. Denn auf Ebene der Regionalplanung wird für das Plangebiet ein Standort für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgewiesen, während die Festsetzungen des Bebauungsplanes nur in Teilbereichen des Vorranggebietes den Bau nicht raumbedeutsamer Anlagen zulassen.

## 8.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

### 8.1 Analysemethoden und -modelle

Für alle Schutzgüter wurde eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen. Die erforderlichen Daten für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere sowie Kultur- und Sachgüter wurden den im Rahmen des BImSch-Gutachtens erstellten LBPs und UVPs entnommen sowie dem LBP aus dem Jahr 2004 und im Umweltbericht verwendet. Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans und dem damit fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft entfallen die Eingriffsbilanzierung und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

#### 8.1.1 Fachgutachten

Fachgutachten wurden nicht erstellt.

## **8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

## **8.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, so dass eine Umweltüberwachung seitens der Kommune entfällt.

## **9.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Mit der geplanten Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm (2019) durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde die Konzentrationszone für raumbedeutsame Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinde Sandbostel um eine Fläche im Ortsteil Bevern der Stadt Bremervörde erweitert.

Für diese Fläche im Ortsteil Bevern existiert der Bebauungsplan Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“, der lediglich die Errichtung von drei nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen mit einer Höhe von je maximal 87,5 m an der östlichen Geltungsbereichsgrenze zulässt. Dieser Bebauungsplan widerspricht durch seine derzeit geltenden Festsetzungen den im RROP 2019 festgelegten Zielen der Raumordnung.

Die Stadt Bremervörde entschloss sich somit den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften aufzuheben, um ihrer Anpassungspflicht der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung nachzukommen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“ kommt es zu keinen Umweltauswirkungen auf die Natur und Landschaft. Für die vorhandenen Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen besteht ein Bestandschutz.

Die Aufhebung des Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften setzt die derzeit rechtsgültigen Festsetzungen außer Kraft und ermöglicht der innogy die Errichtung einer raumbedeutsamen Windenergieanlage an der nordwestlichen Plangebietsgrenze.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“ keine baulichen Eingriffe stattfinden und somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zu erwarten sind.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 100 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen bleiben nach der Aufhebung bestehen und sind durch Baulasten und entsprechende städtebauliche Verträge zwischen der Stadt Bremervörde, Vorhabenträger für die drei Bestandsanlagen und Privateigentümer abgesichert.

## 10.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

ARBEITSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2003/ Fortschreibung 2015): Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme)

LBEG-SERVER (2019): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2019): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.

NAGBNATSchG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NLWKN: NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Stand 2015.

PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH (2019): Erweiterung Windpark Sandbostel-Bevern – Landschaftspflegerischer Begleitplan

PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH (2019): Erweiterung Windpark Sandbostel-Bevern – UVP-Bericht (Stand: April 2019) – ergänzt zu Vermeidungsmaßnahmen für den Mäusebussard (Juli 2019)

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung / Niedersächsischer Städtetag, Bonn.